

**Die 31. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.07.2016 macht eine entsprechende Anpassung der Gebühren erforderlich.**

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührenrahmen- satz €	Festzusetzende Gebühr €
<b>5.1</b>	<b>Einwohnerwesen</b> <b>Melderegisterauskunft (auch mündliche und einfache schriftliche)</b>		
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 BMG je Betroffenen	11	11
5.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 49 Abs. 2 BMG je Betroffenen	6	6
5.1.1.2	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 44 Abs. 1 BMG auf elektronischem Weg, der eine erfolglose Anfrage gemäß § 49 Absatz 1 bis 2 BMG je Betroffenen im gleichen Fachverfahren vorausgegangen ist.	5	5
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 45 Abs. 1 BMG je Betroffenen	15	15
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 13 Absatz 2 BMG gesondert aufzubewahrende Bestände), je Betroffenen	15 - 50	30
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen	40 - 100	75
5.1.5	Melderegisterauskunft gem. § 46 BMG (Gruppenauskunft) bei manueller Auskunfterteilung für jeden ausgewählten Einwohner	10	10
	bei automatisierter Auskunftserteilung	200 - 3.000	
	bei bis zu 10.000 Fällen		300
	10.001 - 20.000 Fällen		600
	20.001 - 30.000 Fällen		900
	30.001 - 50.000 Fällen		1.200
	u.s.w. bis höchstens		3.000
5.1.6	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 1 BMG	200 - 2.000	
	bei bis zu 10.000 Fällen		250
	10.001 - 20.000 Fällen		500
	20.001 - 30.000 Fällen		750
	30.001 - 50.000 Fällen		1.000
	u.s.w. bis höchstens		2.000
5.1.7	Melderegisterauskunft gem. § 50 Absatz 2 BMG (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall	10	10
5.1.8	Melderegisterauskunft gem. § 50 Absatz 3 BMG	100 - 3.000	
	bis 1.000 Fälle		100
	1.001 - 5.000 Fälle		250
	5.001 - 10.000 Fälle		400
	10.001 - 20.000 Fälle		500
	20.001 - 40.000 Fälle		750
	40.001 - 60.000 Fälle		1.000
	u.s.w. bis höchstens		3.000
5.2	Sonstige Bescheinigungen im Meldewesen	9	9
5.3	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.		
5.4	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 35 BMG, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen.		
5.5	Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34, 35 und 38 BMG im Wege des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses. Die Gebühr ist durch den Auftragnehmer zu entrichten.	Die Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.6 finden entsprechende Anwendung	
5.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 BMG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 360	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührenrahmen- satz €	Festzusetzende Gebühr €
<b>8</b>	<b>Forst-, Fischerei- und Jagdangelegenheiten</b>		
<b>8.2</b>	<b>Fischereianglegenheiten</b>		
8.2.1.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LFischG)	8	8
8.2.1.2	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins (§§ 31 und 36 LFischG)	24	24
8.2.1.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins (§§ 32 und 36 LFischG)	4	4
8.2.1.4	Erteilung eines Sonderfischereischeins (§§ 32a und 36 LFischG)	8	8
8.2.1.5	Erteilung eines Sonderfischereischeins für fünf Jahre (§§ 32a und 36 LFischG)	24	24
8.2.1.6	Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins (zu Tarifstellen 8.2.1.1 bis 8.2.1.5) (§ 36 LFischG)	5	5
<b>9</b>	<b>Fundsachen</b>		
<b>9.1</b>	<b>Verwahrung von Fundsachen</b>		
a)	im Werte bis zu 25 Euro	kostenfrei	
b)	im Werte von 26 - 150 Euro	10	10
c)	im Werte von 151 - 500 Euro	15	15
d)	im Werte über 500 Euro	20	20
e)	je weitere angefangene 500 Euro	20	20
9.2	Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen	15	15
<b>10</b>	<b>Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten</b>		
10.14.7	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlass eines Todesfalles je Fall	25 - 40	25
10.14.8	Entscheidung über Ausstellen eines Leichenpasses	25	25
10.14.10	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	25	25
<b>12</b>	<b>Gewerbliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)</b>		
<b>12.1</b>	<b>Anzeigen, Auskünfte, Bescheinigungen</b>		
12.1.3	Bescheinigungen des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen)(§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 der Gewerbeordnung - GewO)	20	20
12.1.4	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbebeanmeldung für den Gewerbetreibenden	10	10
12.1.5	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörde	5 - 40	
a)	Negativauskunft		5
b)	Einzelauskunft		10
c)	Einzelauskunft mit Ermittlung		20
d)	3 - 5 Auskünfte		25
e)	mehr als 5 Auskünfte gleichzeitig		40
<b>12.3</b>	<b>Schaustellung von Personen</b>		
	Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.3.1 und 12.3.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33a GewO)	50 - 1.000	50 - 1.000
12.3.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	50 - 210	50 - 210
<b>12.4</b>	<b>Spiele mit Gewinnmöglichkeit</b>		
12.4.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs.1 und 2 GewO)	100 - 1.800	
a)	Eigenaufsteller (z.B. Gastwirte)		500
b)	gewerbliche Aufsteller		1.500
12.4.2	Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs.3 GewO)		
a)	für Betriebe im Sinne des § 1 Abs.1 Nr.1 u. 3 der Verordnung über Spielgeräte u. andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)	30 - 100	100
b)	für Betriebe im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 2 SpielV	50 - 600	600

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührenrahmen- satz €	Festzusetzende Gebühr €
<b>12.5</b>	<b>Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit</b>		
	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Abs. 1 u. 3 GewO) je Spiel		
12.5.1	a) mit Geldgewinn	100 - 650	500
	b) mit Warengewinn	50 - 325	250
<b>12.6</b>	<b>Spielhallen und ähnliche Unternehmen</b>		
12.6.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§33i GewO)	150 - 3.000	
	<u>Grundgebühr:</u>		
	Spielhallen mit bis zu 5 Spielgeräten		500
	für jedes weitere Spielgerät		250
	bis zu höchstens		1.500
<b>12.8</b>	<b>Bewachungsgewerbe</b>		
12.8.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 - 1500	500
12.8.2	Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal-Zuverlässigkeitsprüfung (§ 34 a Abs. 4 GewO i.V.m. mit § 9 BewachV)	10 - 50	10
<b>12.12</b>	<b>Reisegewerbe</b>		
	Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.1 und 12.12.2 sowie 12.12.4 bis 12.12.10 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), soweit sie sich nicht auf Gewerbe im Sinne der §§ 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Nummer 2 und 3, 34d und 34e GewO beziehen. Die Gebührenfestsetzung ist daher, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.12.1	Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 u. 57 GewO)	50-500	50-500
12.12.2	Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	10 - 250	10 - 250
12.12.3	Ausstellung einer Zweischrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	15	15
12.12.4	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs.1 Nr.1 GewO)	10 - 100	10 - 100
12.12.5	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbskarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	10 - 100	10 - 100
12.12.6	Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	10 - 100	10 - 100
12.12.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs.2 Satz 1 GewO)	10 - 50	10 - 50
12.12.13	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	25 - 100	100
<b>12.13</b>	<b>Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</b>		
	Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.13.1 bis 12.13.3 fallen in den Anwendungs-bereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.13.1	Entscheidung über Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69a GewO) für jeden Fall der Durchführung von		
	a) Messen § 64 GewO, Ausstellungen § 65 GewO, Volksfesten § 60b GewO, Großmärkten § 66 GewO, Wochenmärkten § 67 GewO, Spezialmärkten § 68 Abs. 1 GewO, Jahrmärkten § 68 Abs. 2 GewO	50 - 750	50 - 750
	b) Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 2.300	bis 2.300
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69b Abs. 3 GewO)	50 - 250	50 - 250

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührenrahmen- satz €	Festzusetzende Gebühr €
<b>12.14</b>	<b>Gaststätten</b> Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.14.1 bis 12.14.8 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.		
12.14.1a)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Gastst.gew. (§ 2 Abs. 1 Gaststättengesetzes - GastG) Die Bearbeitungszeit eines Gaststättenantrages beinhaltet Beratung, Antragsaufnahme, Unterlagenprüfung, Zuverlässigkeitsprüfung, Außendienst und Erlaubniserteilung	100 - 1.200	100 - 1.200
b)	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs.1 GastG) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang	bis zu 3.500	bis zu 3.500
12.14.2	Entscheidung über die Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	25 - 250	25 - 250
12.14.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	25 - 250	25 - 250
12.14.4	Entscheidung über die vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	25 - 100	25 - 100
12.14.5	Entscheidung über Fristverlängerungen ( § 8, 9 u. 11 GastG)	25 - 100	25 - 100
12.14.6	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung bei bes. Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	25 - 200	25 - 200
12.14.7	Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 3 Abs. 6 Gewerberechtsverordnung)	10 - 70	10 - 70
12.14.8	Bescheinigung der Anzeige eines Wechsel des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GstG)	20	20
<b>15.a</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten</b>		
15.a.4	Amtshandlungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung (LlmschG)		
15.a.4.1	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs.2 LlmschG)	10 - 100	
a)	private Antragsteller		
aa)	Verbrennungsvorgänge ohne behördliche Aufsicht		10
bb)	Verbrennungsvorgänge mit behördlicher Aufsicht		25
b)	gewerbliche Antragsteller		
ba)	Verbrennungsvorgänge ohne behördliche Aufsicht		50
bb)	Verbrennungsvorgänge mit behördliche Aufsicht		100
15.a.4.2.	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören		
a)	an einem Tag	10 - 1000	
	für 1 Stunde		25
	für 2 Stunden		50
	für 3 Stunden		150
b)	an 2 Tagen		500
	an 3 Tagen		500
	an 4 - 6 Tagen		1000
	über 2 Wochen		1000
15.a.4.3.	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Benutzung von Tonträgern (§ 10 Abs.4 LlmschG) je Tag		
a)	für Geräte, die der Schallwiedergabe dienen	25 - 200	75
b)	für Geräte, die der Schallerzeugung dienen		50
15.a.4.4	Prüfung einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 LlmschG		
a)	Kleinveranstaltungen (z.B. Kirmes)	10 - 100	
aa)	der Klasse III		25
	der Klasse IV		40
	der Klasse III + IV		50
b)	Großveranstaltungen		
bb)	der Klasse III		50
	der Klasse IV		75
	der Klasse III + IV		100
	Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 LlmschG wird nicht erhoben.		

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührenrahmen- satz €	Festzusetzende Gebühr €
<b>17</b>	<b>Lotterieangelegenheiten</b>		
17.1	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung oder Verlängerung einer Lotterie oder Ausspielung		
a)	mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr	0,05 % des Spielkapitals, mind. 50,00 €	0,05 % des Spielkapitals, mind. 50,00 €
b)	mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren	0,06 % des Spielkapitals	0,06 % des Spielkapitals
c)	mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren	0,08 % des Spielkapitals	0,08 % des Spielkapitals
	Als Spielkapital für Lotterien und Ausspielung gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Bei der Erteilung einer mehrjährigen Lotterie- oder Ausspielungserlaubnis ist zunächst eine vorläufige Gebühr festzusetzen. Die endgültige Gebühr ist auf der Grundlage des Spielkapitals des zweiten Erlaubnisjahres zu berechnen. Bei einer Verlängerung der Erlaubnis ist das Spielkapital des letzten Erlaubnisjahres zu Grunde zu legen.		
17.2	Entsch. über die Betätigung als gewerbl. Spielvermittler		
a)	mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr	500 - 5.000	2.500
b)	mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren	500 - 15.000	7.500
c)	mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren	500 - 25.000	12.500
17.3	Entsch. über einen Antrag auf Ert. einer Sportwettererlaubnis		
a)	mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr	3.000 - 10.000	5.000
b)	mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren	5.000 - 30.000	15.000
c)	mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren	10.000 - 50.000	25.000
17.4	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten sowie für die gewerbliche Spielvermittlung		
		100 - 1.000	500
17.5	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle, einer Wettvermittlungsstelle, einer Verkaufsstelle durch Lottereeeinnehmer sowie einer Verkaufsstelle durch gewerbliche Spielvermittler		
		50 - 5.000	2.500
17.5.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle		
		500- 5.000	2.500
17.5.2	Entscheidung über die Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in Annahmestellen		
		50 - 1.000	500
17.6	Entscheidung über die Glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle		
		50 - 5.000	2.500
17.7	Entscheidung über die Erlaubnis für Werbung im Internet und im Fernsehen für Lotterien, Sport- und Pferdewetten		
		50 - 20.000	10.000
17.8	Änderung oder Erweiterung einer Erlaubnis nach den Tarifstellen 17.1 bis 17.3 und 17.5 bis 17.7		
		50 - 5.000	2.500
17.9	Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis nach den Tarifstellen 17.1 bis 17.3 und 17.5 bis 17.7		
		50 - 5.000	2.500
17.10	Untersagung von der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubten Glücksspiels, des Betriebs einer Annahme- oder Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis, des Betriebs einer Spielhalle ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis sowie von unerlaubter Werbung		
		50 - 5.000	2.500
17.11	Durchführung eines Testkaufs oder Testspiels mit minderjährigen Personen durch die Glücksspielaufsichtsbehörde oder einen von ihr beauftragten Dritten		
		20 - 500	250
17.12	Beaufsichtigung von Ziehungen bei Lotterien und Ausspielungen vergleichbare Amtshandlungen		
		100 - 1.000	500
17.14	Sonstige Amtshandlungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag, dem Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag oder nach den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen, soweit sie nicht von den Tarifstellen 17.1 bis 17.12 erfasst sind.		
		50 - 5.000	2.500

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührenrahmen- satz €	Festzusetzende Gebühr €
<b>18.a</b>	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
18.a.0	Zuschläge für Amtshandlungen und Versäumnisgebühren		
18.a.0.1	Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 18.a auf Veranlassung des Antragstellers erforderlich, so erhöhen sich die Gebühren. Spezielle Bestimmungen in den Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.		
18.a.0.1.1	an Werktagen im Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr um einen Aufschlag von 25 %	25%	
18.a.0.1.2	an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 %	50%	
18.a.0.2	Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Für die Berechnung sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.		
18.a.1	Hundegesetz für das Land NRW (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW.S.656)		
18.a.1.1	Entsch. über einen Antrag auf Erteilung einer Erl. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	100	100
	In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	45	45
18.a.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW nach Aktenlage	70	70
	In Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim	30	30
18.a.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis auch durch eine andere Behörde bereits erteilt war	30	30
18.a.1.4	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LHundG NRW, soweit eine Erlaubnis auch durch eine andere Behörde bereits erteilt war und mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHundG NRW	60	60
18.a.1.5	Entscheidung über die Befreiung von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW	25	25
18.a.1.10	Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Absatz 1 LHundG NRW	25	25
18.a.1.11	Erllass eines Verwaltungsaktes zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 12 Absatz 1 LHundG NRW	90 - 250	150
18.a.1.12	Erllass eines Verwaltungsaktes zur Untersagung der Hundehaltung nach § 12 Absatz 2 LHundG NRW	90 - 250	250
18.a.1.13	Wegnahme und anderweitige Unterbringung eines Hundes (Sicherstellung und Verwahrung, §§ 12, 15 Absatz 1 LHundG in Verbindung mit §§ 24 Nr. 13 OBG NRW, 43, 44 PolG NRW)	25 - 300	300

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührenrahmen- satz €	Festzusetzende Gebühr €
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>		
30.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse		
30.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50	1,50
30.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1,50 - 2,50	
	a) Ablichtungen je Seite		1,50
	b) Abschriften je Seite		2,50
30.1.3	Bescheinigungen	1,50 - 10,00	
	a) Entstempelung von Kfz Kennzeichen		2,50
	b) Gewerbescheine für Großhandelseinkauf		5,00
	c) zur Erlangung v. Ersatzurkunden von Orden, Ehrenzeichen		5,00
30.1.4	Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse) zu den Tarifstellen 30.1.1 - 30.1.4	2,50 - 25,00	
1.	<b>Gebührenfrei ist die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:</b>		
	a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung		
	b) Besuch von Schulen und Hochschulen		
2.	<b>Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:</b>		
	a) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u dsgl. aus öffentlichen und privaten Kassen		
	b) Gnadensachen		
	c) Fürsorgesachen		
	d) Nachweis der Bedürftigkeit		
	e) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge		
	f) Bescheinigungen des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes § 14 Abs.1 Satz 2 Nr.3 GewO		
	g) Bescheinigungen, Bescheidabschriften u. Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten		
	h) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz		
	i) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke		
	j) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)		
30.3	<b>Versendung von Akten</b>	5 - 100	
	Neben dem Personal- und Sachaufwand sind auch die Post- und andere übliche Transportentgelte in die Gebühr einbezogen. Darüber hinausgehende Kosten sind als Auslagen geltend zu machen (§ 10 GebG NRW). In den Fällen mit geringem Aufwand kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist die Versendung von Akten im Rahmen der Amtshilfe, der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, im Rahmen von Petitions-, strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Sonderregelungen gehen vor.		
	<b>Hinweise:</b>		
	Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen enthält eigenständige Gebührenregelungen, welche gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GebG NRW die Anwendung dieser Tarifstelle ausschließen. Bei der Versendung von Bußgeldakten im Ordnungswidrigkeitenverfahren ist § 107 Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz einschlägig. Dies gilt für jede Art der Übersendung von Bußgeldakten, also auch bei der Versendung von Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen.		
	Erteilung von schriftl. Auskünften, die über § 7 Absatz 1 Nummer 1 GebG NRW hinausgehen, und entsprechenden mündl. Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftl. Zwecken dienen.	10 - 2.500	
30.4			
30.5	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der behandelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen	0 - 500	Entsprechend Aufwand u. Bedeutung
	<b>Hinweise</b>		
	Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. (§ 3 Abs. 1 d. AVwGebO.NW)		
	Weitere vom Ordnungsamt zu erhebende Gebühren (z.B. Passgebühren, Gebühren für die Führerscheinanträge etc.) werden nach dem hierfür speziell geltenden Gebührenrecht erhoben.		

Schwalmtal, den 08. November 2016

Der Bürgermeister  
gez. Pesch